

Gemeinde Fluorn-Winzeln
Landkreis Rottweil

**Benutzungsordnung
für die Erddeponie "Schlucht" der
Gemeinde Fluorn-Winzeln**

Aufgrund von § 10 der Satzung der Gemeinde Fluorn-Winzeln über die Entsorgung von Erdaushub hat der Gemeinderat der Gemeinde Fluorn-Winzeln am 07.11.2017 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie der Gemeinde Fluorn-Winzeln beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Rottweil als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach den Vorschriften des Landesabfallgesetzes - LAbfG – vom 14.10.2008 (GBl. S. 370) hat durch Vereinbarung mit der Gemeinde Fluorn-Winzeln und Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung vom 20.12.2004 in § 2 Abs. 5 nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub im Gemeindegebiet der Gemeinde Fluorn-Winzeln auf die Gemeinde Fluorn-Winzeln übertragen.

Aufgrund der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub - in ihrer jeweils geltenden Fassung - betreibt die Gemeinde die in § 2 aufgeführte Erddeponie als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.

- (2) Auf der Erddeponie darf nur unbelasteter Erdaushub abgelagert werden.

**§ 2
Einzugsbereich**

Auf der Erddeponie "Schlucht" wird nur Erdaushub angenommen, welcher auf der Gemarkung Fluorn-Winzeln angefallen ist.

**§ 3
Erddeponiebereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage (Erddeponie), insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.

§ 4 Benutzer

Benutzer der Erddeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 5 Abfallarten

Zur Entsorgung auf der Erddeponie sind folgende Stoffe zugelassen:

Unbelasteter Erdaushub

Allg.: natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erdmaterial

Bsp.: Material, das bei der Baugrubenherstellung, bei Straßen- und Tunnelarbeiten sowie bei Planierungsarbeiten anfällt.

Alle sonstigen Stoffe dürfen nicht abgelagert werden, das sind insbesondere:

- pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Heu, Gras, Friedhofsabfälle, Heckenschnitt
- Straßenaufbruch
- Hausabbruchmaterial, das mit allen beim Hausabbruch anfallenden Stoffen gemeinsam abgelagert werden soll, z.B. Holz, Leitungen, Mauerwerk, Fußböden usw.
- Brandschutt
- Verunreinigter Erdaushub

Allg.: Material, das aufgrund seines Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Bsp.: Material, das bei Baumaßnahmen in Industriegebieten, Industriebrachen, dem Gelände von Güterbahnhöfen und Flugplätzen sowie bei Sanierungsmaßnahmen bei Schadensfällen, kontaminierten Standorten, Altablagerungen und flächenhaften Bodenverunreinigungen anfällt.

Die zusätzlichen Bedingungen zu den Abfallarten sind aus der abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Erddeponie „Schlucht“ in der jeweilig gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 6 Aufsicht

Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des Deponiepersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes Folge zu leisten.

§ 7

Betreten/Befahren der Erddeponie

Das Betreten und Befahren der Erddeponie ist nur nach Anmeldung beim Deponiepersonal und nur mit dessen Erlaubnis gestattet.

Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Erddeponie. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8

Gebühreneinzug

Die Benutzungsgebühren werden durch Ausgabe von unterschiedlichen Wertmarken (Chips) entsprechend der Größe der Transportfahrzeuge erhoben. Die Wertmarken werden grundsätzlich nur an die jeweiligen Berechtigten, bei denen der Erdaushub anfällt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt während der üblichen Dienstzeiten durch die Gemeindekasse auf dem Rathaus in Winzeln gegen sofortige Bezahlung. Bei größeren Mengen ist ausnahmsweise auch eine Ausgabe auf Rechnung oder Abbuchung möglich. Die Wertmarken ermöglichen durch Einwurf an der bestehenden Schrankenanlage die einmalige Einfahrt in die Erddeponie zum Entladen; die Ausfahrt erfolgt ohne Wertmarke.

§ 9

Verkehrswege

Das Erddeponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Erddeponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 10

Fahrverhalten im Erddeponiebereich

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten.

§ 11

Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

Die Benutzer der Erddeponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter bzw. die Ladeflächen der Anlieferungsfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zu der Erddeponie verhindert wird. Beim Verlassen der Erddeponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Deponiepersonal oder von anderen Bediensteten der Gemeinde zurückgewiesen werden.

Falls und soweit auf der Zufahrtsstraße (Landstraße und Feldweg) trotz vorschriftsmäßiger Reinigung der Räder Verschmutzungen entstehen, sind diese unverzüglich, bei Bedarf auch mehrmals täglich zu reinigen. Bei Gefahr im Verzug kann diese Reinigung auch von der Gemeinde gegen Kostenerstattung im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden.

§ 12 Abladen

Die Benutzer der Erddeponie sind verpflichtet, dem Deponiepersonal oder anderen aufsichtsführenden Personen auf Verlangen Auskunft über die angelieferten Abfälle (insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle) zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche zur Entsorgung auf der Erddeponie zugelassenen Abfälle handelt.

§ 13 Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Erddeponie zu entfernen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 14 Verbote

Das Abladen von Müll, Unrat und Bauschutt sowie das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände sind verboten.

Ein satzungsgemäßes Deponieverbot (Verbot des Betretens oder Befahrens der Erddeponie, Verbot des Abladens von Abfällen) kann von der Gemeinde und vom Deponiepersonal ausgesprochen werden.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Erddeponie ist für die allgemeine Benützung von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet; am Samstag nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Deponiepersonal.

Die Wertmarken (Chips) für die Bedienung der Schrankenanlage sind rechtzeitig, spätestens am Tag vor der Anlieferung bei der Gemeindekasse im Rathaus in Winzeln während der Dienstzeiten zu erwerben.

§ 16 Haftung

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der abfallbeseitigungsrechtlichen Vorschriften und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushub entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Abfälle abgelagert werden, als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

Dies gilt bei Personenschäden entsprechend. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Erddeponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung der Abfälle oder Schadensersatz zu.

§ 17 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Durchsetzung und Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, sind die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes maßgebend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26. September 2000 mit Inkrafttreten vom 1. Oktober 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fluorn-Winzeln, 08. November 2017


Tjaden
Bürgermeister



Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. März 1977 durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Fluorn-Winzeln am 10. November 2017 bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde –Landratsamt Rottweil– ist am 20. Dezember 2017 erfolgt.

Fluorn-Winzeln, 20. Dezember 2017



Tjaden
Bürgermeister

